

Merkblatt Erben im Ausland

1. Was ist hier zu beachten?

Wenn einer oder mehrere Erben im Ausland wohnen, ist es von Vorteil, wenn sie einen Zustellungsempfänger in der Schweiz bezeichnen. Es handelt sich dabei um eine Person ihres Vertrauens, die in der Schweiz wohnt, und die die Sendungen des Gerichtes im Zusammenhang mit der Erbschaft entgegen nimmt und an den Erben im Ausland weiterleitet. Fehlt ein solcher Zustellungsempfänger, muss das Gericht die Sendung über den Rechtshilfeweg zustellen (über verschiedene Amtsstellen in der Schweiz und im Ausland). Dies dauert je nach Land zwischen einem und mehreren Monaten. So lange ist die Erbschaft blockiert.

2. Wir helfen Ihnen gerne weiter

Falls Sie konkrete Fragen haben, die hiermit nicht beantwortet wurden, wenden Sie sich bitte während den Telefonzeiten telefonisch oder jederzeit per E-mail oder Telefax an unsere Sachbearbeiterinnen:

Bezirksgericht Winterthur
Erbschaftskanzlei
Lindstr. 10
8400 Winterthur

Tel. 052 234 84 00 (Mo bis Fr jeweils nachmittags von 13.30 – 16.30 h)
Fax. 052 234 83 84
erbschaft.winterthur@gerichte-zh.ch

Bezeichnung Zustellungsempfänger

Bitte ausgefüllt auf dem Postweg an das Bezirksgericht Winterthur senden.

Ich,

(Name, Vorname) _____,

geb. _____, von (Bürgerort) _____,

Adresse: _____

bezeichne folgende/n Zustellungsempfänger/in für alle Sendungen des
Bezirksgerichtes Winterthur an mich im Zusammenhang mit der Erbschaftssache
von _____ (Name des/r Verstorbenen)

Ich anerkenne, dass mit Entgegennahme der Sendung durch den/die
Zustellungsempfänger/in diese als rechtsgültig an mich zugestellt gilt.

Name/Vorname Zustellungsempfänger/in: _____

wohnhaft: _____

CH- _____

Ort/Datum:

Unterschrift:
